

+-----+
| Geschäftsverzeichnisnr. 281 |
+-----+
| Urteil Nr. 34/92 |
| vom 7. Mai 1992 |
+-----+

U R T E I L

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 11 des Dekrets der Wallonischen Region vom 5. Juli 1990 " relatif aux aides et aux interventions de la Région wallonne pour la recherche et les technologies " (über die Beihilfen und die Beteiligungen der Wallonischen Region für die Forschung und die Technologien), erhoben vom Ministerrat.

Der Schiedshof

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden I. Pétry und J. Delva, und den Richtern D. André, L. De Grève, L.P. Suetens, M. Melchior und H. Boel, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz der Vorsitzenden I. Pétry,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*
* *

I. Klagegegenstand

Mit Klageschrift vom 16. April 1991, die dem Hof mit am selben Tag bei der Post aufgegebenem und am 17. April 1991 bei der Kanzlei eingegangenen Einschreibebrief zugesandt wurde, beantragt der Ministerrat, in der Person des Premierministers, mit Amtssitz in Brüssel, Rue de la Loi 16, die Nichtigerklärung von Artikel 11 des Dekrets der Wallonischen Region vom 5. Juli 1990 " relatif aux aides et aux interventions de la Région wallonne pour la recherche et les technologies " (über die Beihilfen und Beteiligungen der Wallonischen Region für die Forschung und die Technologien), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. Oktober 1990.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 17. April 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es im vorliegenden Fall keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des vorgenannten Sondergesetzes gibt.

Gemäß Artikel 76 des vorgenannten Gesetzes wurde die Klage mit am 29. April 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 2. Mai 1991 den Adressaten zugestellt worden sind, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des vorgenannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. Mai 1991.

Die Wallonische Regionalexekutive, mit Büros in 5000 Namur, Rue de Fer 42, hat mit am 14. Juni 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes wurde eine Abschrift dieses Schriftsatzes mit am 20. Juni 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 21. Juni 1991 dem Adressaten zugestellt worden ist, übermittelt.

Der Ministerrat hat mit am 19. Juli 1991 bei der Post

aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 17. September 1991 und 6. März 1992 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 17. April 1992 bzw. 17. Oktober 1992 verlängert.

Durch Anordnung vom 3. März 1992 wurde der Richter L. De Grève in Vertretung des verhinderten Richters K. Blanckaert zum Mitglied der Besetzung bestimmt.

Durch Anordnung vom 3. März 1992 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 26. März 1992 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurde die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminfestsetzung informiert worden sind; dies erfolgte mit am 4. März 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 5. und 6. März 1992 den jeweiligen Adressaten zugestellt worden sind.

In der Sitzung vom 26. März 1992

- erschienen

. RA M. Verdussen, in Brüssel zugelassen, loco RA P. Lambert und RA J.M. Van der Mersch, für den Ministerrat,

. RA F.J. Masquelier, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regionalexekutive,

- haben die Richter M. Melchior und L. De Grève Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Gegenstand des angefochtenen Artikels

Das Dekret der Wallonischen Region vom 5. Juli 1990 über die Beihilfen und die Beteiligungen der Wallonischen Region für die Forschung und die Technologien umfaßt elf Artikel.

Laut der Begründungsschrift zum Dekretsentwurf bezweckte der Dekretgeber, " alle in der Wallonischen Region

zugunsten der Forschung bestehenden Beihilfen in einem einzigen Dekret zusammenzufassen. "

Artikel 1 enthält mehrere Definitionen zum Zwecke der Anwendung des Dekrets. Artikel 2 bestimmt: " Die Exekutive beteiligt sich an der Unterstützung von Forschungsprojekten und an der Entwicklung der Technologien, entweder durch die Subvention oder durch den beitreibbaren Vorschuß. " Die Subventionen und die beitreibbaren Vorschüsse werden in Artikel 3 bzw. Artikel 4 behandelt. Die Artikel 5 und 6 beziehen sich auf die Finanzierung. Die Artikel 7 und 9 schaffen einen Beratungsausschuß für die Förderung der Forschung und der Technologien in der Wallonischen Region. Artikel 10 enthält eine Übergangsmaßnahme.

Nur Artikel 11 wird angefochten. Es handelt sich um eine Aufhebungsbestimmung, die folgendemmaßen lautet:

" Das vorliegende Dekret ersetzt die Bestimmungen, die im Artikel 25 des Gesetzes über den Wirtschaftsaufschwung vom 30. Dezember 1970, im Gesetzeserlaß vom 27. Dezember 1944 über die Beihilfen in Form von Zuschüssen, die durch die Industrie für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung in der Industrie und der Landwirtschaft gewährt sind, und im königlichen Erlaß vom 2. Februar 1982 über die Finanzierung von Aktionen und Programmen technologischer Neuerung (Kredit KB/AR) erwähnt sind. "

Die Parteien sind sich darüber einig, daß in dieser Bestimmung (im französischen Text) " article 25 de la loi du 30 décembre 1970 sur l'expansion économique " statt " article 25 de la loi d'expansion économique du 30 décembre 1970 " zu lesen ist, und " im königlichen Erlaß vom 2. Februar 1982 über die Durchführung von Aktionen und Programmen technologischer Neuerung " statt " im königlichen Erlaß vom 2. Februar 1982 über die Finanzierung von Aktionen und Programmen technologischer Neuerung (Kredit KB/AR). "

Dem Ministerrat zufolge soll dem Gesetzeserlaß vom 27. Dezember 1944 auch seine richtige Überschrift zurückgegeben werden, und zwar " Gesetzeserlaß vom 27. Dezember 1944 zur Gründung eines Instituts für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung in der Industrie und der Landwirtschaft. "

Die Wallonische Regionalexekutive meint hingegen, die Wortfolge nach " Gesetzeserlaß vom 27. Dezember 1944 " sei keine falsche Wiedergabe der Überschrift dieses Gesetzeserlasses, sondern die Willensäußerung des wallonischen Regionaldekretgebers.

Die Tragweite der Wortfolge nach " 27. Dezember 1944 " im angefochtenen Artikel ist zusammen mit der Hauptsache zu prüfen.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

A.1. Der Ministerrat bringt drei Klagegründe vor.

Erster Klagegrund

A.2.1. Der erste Klagegrund beruht auf der Verletzung von Artikel 107quater der Verfassung sowie der Artikel 6bis und 92bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung. Die klagende Partei wirft der angefochtenen Bestimmung vor, daß sie die Zuständigkeit der nationalen Obrigkeit im Bereich der wissenschaftlichen Forschung, die sich auf die nationalen Angelegenheiten beziehe, verletze und dieselbe Obrigkeit daran hindere, jene Zuständigkeiten auszuüben, auf die sich die Artikel 6bis §§ 3 und 4 und 92bis des vorgenannten Sondergesetzes bezögen.

Der Ministerrat führt aus, daß der wallonische Regionaldekretgeber Rechtsnormen - in vorliegender Angelegenheit Artikel 25 des Gesetzes vom 30. Dezember 1970 über den Wirtschaftsaufschwung und den königlichen Erlaß vom 2. Februar 1982 über die Durchführung von Aktionen und Programmen technologischer Neuerung - aufgehoben habe, die in der Wallonischen Region in den Angelegenheiten, die nicht zum Kompetenzbereich des Regionaldekretgebers gehörten, anwendbar bleiben sollten. Er macht geltend, daß die durch diese Aufhebung entstandene Situation sich nicht grundsätzlich von jener Situation unterscheide, über die der Hof in seinem Urteil Nr. 55 vom 26. Mai 1988 befunden habe. Mit diesem Urteil habe der Hof eine Aufhebungsbestimmung des Dekrets der Flämischen Region vom 2. Juli 1981 mit der Begründung für nichtig erklärt, daß diese Bestimmung durch die Aufhebung von Artikel 3 §2 des Gesetzes vom 26. März 1971 zur Folge gehabt habe, daß der König nicht mehr zuständig gewesen sei, in einer nationalen Angelegenheit Rechtsnormen zu erlassen.

A.2.2. Die Wallonische Regionalexekutive meint, der Klagegrund könne hinsichtlich seiner Auslegung der Zuständigkeitsverteilung im Bereich der wissenschaftlichen Forschung nicht widerlegt werden.

Der Klagegrund scheine also in rechtlicher Hinsicht begründet zu sein. Er sei hingegen insofern zu widerlegen, als er Artikel 11 falsch auslege, und zwar in dem Sinne, daß dieser Artikel die darin bezeichneten Bestimmungen ohne weiteres aufheben würde, ohne sich angeblich auf die zum Kompetenzbereich der Region gehörenden Angelegenheiten zu beschränken. In dieser Hinsicht entbehre der Klagegrund der faktischen Grundlage.

Die Wallonische Regionalexekutive beanstandet ferner die Inkohärenz infolge der Beschränkung der Klage auf Artikel 11 und erinnert daran, daß dieser Artikel im Anschluß an die Stellungnahme der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates vom 14. Mai 1990 in den Dekretsentwurf aufgenommen worden sei. Der angefochtene Artikel könne nicht geprüft werden, ohne daß die übrigen Bestimmungen des Dekrets in Betracht gezogen würden, da die Wirksamkeit der letzteren die Wirksamkeit der ersteren beeinflusse. Er müsse dahingehend ausgelegt werden, daß er den Kompetenzbereich der Wallonischen Region - wie die übrigen Bestimmungen auch - nicht überschreite. Wenn der Hof der Ansicht sein sollte, daß für Artikel 11 auseinanderklaffende Auslegungen möglich seien, so müßte er, statt diesen Artikel für nichtig zu erklären, wie vom Ministerrat beantragt, ihm vielmehr eine Auslegung beimessen, die wegen der Zuständigkeit der Wallonischen Region die verfassungsmäßig einzig einwandfreie sei, und zwar jene Auslegung, die ihn entsprechend den Zuständigkeitsverteilungsvorschriften sinnvoll gestalten würde.

A.2.3. In seinem Erwidierungsschriftsatz meint der Ministerrat, daß der Hof der Wallonischen Regionalexekutive in deren Wunsch nach einer entsprechenden Auslegung nicht beipflichten könne. Diese entsprechende Auslegung wäre nur unter der Bedingung denkbar, daß für den beanstandeten Wortlaut vernünftigerweise mehrere Auslegungen möglich seien, d.h. wenn seine Bedeutung unklar sei. Eine solche Methode sei zurückzuweisen, wenn die Auslegung, die den Wortlaut in Einklang mit den verfassungsmäßigen Vorschriften bringe, nur bei einer Verzerrung dieses Wortlauts möglich sei. Die zwingende und eindeutige Formulierung von Artikel 11 - der ohne jegliche Nuancierung die vom Nationalgesetzgeber angenommenen Bestimmungen "ersetzt" - erfordere ein radikales Vorgehen, d.h. die Nichtigerklärung; nur sie könne die Rechtssicherheit wiederherstellen.

Zweiter Klagegrund

A.3.1. Der zweite Klagegrund beruht auf der Verletzung der Artikel 107quater der Verfassung, 6 §1 VI Absatz 1 4°, 6bis, 9 und 92bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung. Die klagende Partei wirft Artikel 11 die Abschaffung des Instituts für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung in der Industrie und der Landwirtschaft vor.

Der Ministerrat behauptet, daß die durch Artikel 9 des Sondergesetzes vorgeschriebene Zuständigkeit der Gemeinschaften und Regionen für die Gründung öffentlicher Anstalten sich an ihre sachlichen Kompetenzen anschließe. Daraus ergebe sich, daß der wallonische Regionaldekretgeber nicht zuständig sei, eine öffentliche Anstalt abzuschaffen, deren Tätigkeit teilweise weiterhin zum Kompetenzbereich des Nationalgesetzgebers gehöre und daher für alle Regionen des

Königreichs - einschließlich der Wallonischen Region - gelte. Außerdem erteile Artikel 6bis §3 des Sondergesetzes der nationalen Obrigkeit innerhalb bestimmter Grenzen die Zuständigkeit, für die wissenschaftliche Forschung in Angelegenheiten, die zum Kompetenzbereich der Gemeinschaften und Regionen gehörten, Initiativen zu ergreifen. Auch in dieser Hinsicht behalte das Institut für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung in der Industrie und der Landwirtschaft eine bedeutende Rolle bei.

A.3.2. Die Wallonische Regionalexekutive führt aus, daß der angefochtene Artikel das Institut für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung in der Industrie und der Landwirtschaft nicht abschaffe. In dieser Hinsicht weist sie darauf hin, daß der Artikel nicht " den Gesetzeserlaß vom 27. Dezember 1944 zur Gründung eines Instituts für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung in der Industrie und der Landwirtschaft " - Überschrift des Gesetzeserlasses - ersetze, sondern vielmehr " die Bestimmungen, die im Gesetzeserlaß vom 27. Dezember 1944 über die Beihilfen in Form von Zuschüssen, die durch die Industrie für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung in der Industrie und der Landwirtschaft gewährt werden, erwähnt sind. " Die unterschiedliche Terminologie zeige, daß die durch Artikel 11 vorgeschriebene Aufhebung nur die Bestimmungen bezüglich der Beihilfen an die Industrie durch das Institut für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung in der Industrie und der Landwirtschaft bezwecke, nicht aber die Abschaffung dieses Instituts oder gar des gesamten Gesetzeserlasses vom 27. Dezember 1944.

A.3.3. In seinem Erwiderungsschriftsatz erklärt der Ministerrat, den Argumenten der Wallonischen Regionalexekutive nicht beizupflichten, weil Artikel 11 " die Bestimmungen (aufhebt), die (...) im Gesetzeserlaß vom 27. Dezember 1944 über die Beihilfen in Form von Zuschüssen, die durch die Industrie für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung in der Industrie und der Landwirtschaft gewährt werden, erwähnt sind. " Dem Ministerrat leuchte nicht ein, auf welcher Grundlage die Wallonische Regionalexekutive behaupte, daß dieser Satz in Wirklichkeit nur die Bestimmungen bezüglich der Beihilfen bezwecke, nicht aber die Abschaffung des Instituts für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung in der Industrie und der Landwirtschaft oder gar des gesamten Gesetzeserlasses vom 27. Dezember 1944. Auf jeden Fall sei es nicht Aufgabe des Hofes, den jeweiligen Normgebern neu bearbeitete Fassungen von zur Prüfung vorgelegten Texten zu vermitteln.

Dritter Klagegrund

A.4.1. Der dritte Klagegrund wird subsidiär vorgebracht. Er beruht auf der Verletzung der Artikel 107quater der Verfassung, 2 und 19 §3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das

Gesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung. Der Ministerrat kritisiert den Umstand, daß der angefochtene Artikel 11 die Aufhebung nicht auf die Wallonische Region beschränken soll. Demzufolge bittet der Ministerrat den Hof, für Recht zu erkennen, daß Artikel 11 die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften insofern verletze, als die Aufhebung der darin bezeichneten Bestimmungen das Gebiet der Wallonischen Region übersteige.

A.4.2. Die Wallonische Regionalexekutive behauptet, der dritte Klagegrund stimme im Prinzip mit der These der Wallonischen Region überein, weil darin gebeten werde, die sogenannte Technik der entsprechenden bzw. angleichenden Auslegung anzuwenden. Die Wallonische Regionalexekutive erklärt, der ihrer Ansicht nach widersprüchlichen Formulierung dieses Klagegrunds nicht beipflichten zu können. Der Ministerrat ersuche nämlich den Hof, für Recht zu erkennen, daß Artikel 11 die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften insofern verletze, als die Aufhebung über das Gebiet der Wallonischen Region hinausgehe, was überhaupt keine verfassungsmäßige Auslegung sei.

A.4.3. In seinem Schriftsatz erinnert der Ministerrat daran, daß der Klagegrund den Fall bezwecke, in dem der Hof der Meinung sein sollte, daß die Wallonische Region die durch Artikel 11 bezeichneten Bestimmungen habe aufheben können, oder daß die Wallonische Region sie nur insofern habe aufheben können, als diese Aufhebung nur für die regionalen Angelegenheiten gelte. Der Ministerrat meint, daß eine solche Entscheidung nicht ausreichen würde, denn sie beziehe sich lediglich auf die sachliche Zuständigkeit. In diesem Fall müßte der Hof auch auf Nichtigerklärung "ratione loci" erkennen. Der Ministerrat meint, die ins Auge gefaßte Technik sei nur eine Variante der entsprechenden bzw. angleichenden Auslegung; es handele sich im Grunde um die beiden Seiten derselben Medaille.

- B -

Bezüglich der gesamten Klagegründe

B.1. Artikel 6bis §§ 1 und 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, eingeführt durch das Sondergesetz vom 8. August 1988, verteilt die Zuständigkeit für die Regelung der wissenschaftlichen Forschung unter den verschiedenen Normgebern nach dem sogenannten System der Parallelausübung der ausschließlichen Zuständigkeiten; jeder Normgeber - der Nationalgesetzgeber, der Gemeinschaftsdekretgeber und der

Regionaldekretgeber - ist zuständig für die Regelung der wissenschaftlichen Forschung hinsichtlich der Angelegenheiten, die zu seinem Kompetenzbereich gehören. Bei der somit zustande gebrachten Zuständigkeitsverteilung gibt es allerdings eine Ausnahme: Artikel 6bis §3 des vorgenannten Sodnergesetzes erlaubt es nämlich der nationalen Obrigkeit, in zwei Fällen und unter Beachtung des vorgeschriebenen Verfahrens Initiativen zu ergreifen, Strukturen zu schaffen und Finanzmittel vorzusehen für die wissenschaftliche Forschung, in den Angelegenheiten, die zum Kompetenzbereich der Gemeinschaften bzw. der Regionen gehören.

B.2.1. Der Ministerrat wirft Artikel 11 des Dekrets der Wallonischen Region vom 5. Juli 1990 vor, daß diese Bestimmung drei Rechtsnormen aufheben würde, die die nationale Obrigkeit in die Lage versetzten, ihre Zuständigkeit im Bereich der wissenschaftlichen Forschung auszuüben. Auf diese Weise habe der wallonische Regionaldekretgeber sowohl eine sachliche Zuständigkeit - die auf die wissenschaftliche Forschung bezüglich der regionalen Angelegenheiten beschränkt sei - als auch eine örtliche Zuständigkeit - die nicht über das Gebiet der Wallonischen Region hinausgehen könne - überschritten.

Sich auf den Wortlaut des angefochtenen Artikels basierend, bestreitet die Wallonische Regionalexekutive, daß der betroffene Artikel den Gesetzeserlaß vom 27. Dezember 1944 zur Gründung eines Instituts für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung in der Industrie und der Landwirtschaft (I.R.S.I.A.) insgesamt oder insofern, als er sich auf das I.R.S.I.A. bezieht, aufgehoben hätte.

B.2.2. Artikel 11 des Dekrets der Wallonischen Region vom 5. Juli 1990 bestimmt, daß Artikel 25 des Gesetzes vom 30. Dezember 1970 über den Wirtschaftsaufschwung sowie der königliche Erlaß vom 2. Februar 1982 über die Durchführung von Aktionen und Programmen technologischer Neuerung

aufgehoben werden. Er hebt auch den Gesetzeserlaß vom 27. Dezember 1944 zur Gründung eines Instituts für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung in der Industrie und der Landwirtschaft insgesamt auf. Das Wort " über " nach " 27. Dezember 1944 " zeigt deutlich, daß es sich um den " Gesetzeserlaß " handelt, nicht aber um die Bestimmungen bezüglich der Beihilfen. Der Regionaldekretgeber ist nicht dafür zuständig, ohne weiteres einige Bestimmungen des vorgenannten Gesetzeserlasses aufzuheben.

B.3. Der Hof stellt fest, daß Artikel 11 des Dekrets der Wallonischen Region vom 5. Juli 1990 folgendes ohne weiteres aufhebt:

- Artikel 25 des Gesetzes vom 30. Dezember 1970 über den Wirtschaftsaufschwung,
- den Gesetzeserlaß vom 27. Dezember 1944 zur Gründung eines Instituts für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung in der Industrie und der Landwirtschaft,
- den königlichen Erlaß vom 2. Februar 1982 über die Durchführung von Aktionen und Programmen technologischer Neuerung.

Somit nimmt Artikel 11 der nationalen Obrigkeit Rechtsnormen, auf deren Grundlage sie im gesamten Königreich einschließlich der Wallonischen Region ihre Zuständigkeiten im Bereich der wissenschaftlichen Forschung ausüben kann.

B.4. Der Hof stellt fest, daß die von der Wallonischen Regionalexekutive beantragte entsprechende Auslegung die Doppeldeutigkeit der Tragweite der Aufhebung des Gesetzeserlasses vom 27. Dezember 1944 nicht beseitigen kann. Die Artikel 1 bis 10 des Dekrets hingegen sind so auszulegen, daß sie die wissenschaftliche Forschung, die sich auf die regionalen Angelegenheiten bezieht, für das Gebiet der Wallonischen Region regeln. Innerhalb derselben Grenzen heben sie implizit aber gewiß die damit im Widerspruch stehenden Gesetzesbestimmungen auf.

Die beiden hauptsächlich vorgebrachten Klagegründe sind begründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt Artikel 11 des Dekrets der Wallonischen Region vom 5. Juli 1990 " relatif aux aides et aux interventions de la Région wallonne pour la recherche et les technologies " (über die Beihilfen und die Beteiligungen der Wallonischen Region für die Forschung und die Technologien) für nichtig.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Mai 1992, durch die vorgenannte Besetzung, in der der gesetzmäßig verhinderte Richter M. Melchior gemäß der heutigen Anordnung der amtierenden Vorsitzenden I. Pétry durch den Richter P. Martens ersetzt worden ist.

Der Kanzler,

Die Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

I. Pétry